

Allgemeiner Teil

Open-House-Verfahren zur Akkreditierung von Betreibern für Alarmübertragungsanlagen zum Anschluss von Brandmeldeanlagen im Kreis Rendsburg-Eckernförde

A. Ausgangslage und Verträge im dem Open-House- Verfahren

I. Ausgangslage

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterhält zurzeit einen Konzessionsvertrag mit der Siemens AG, der noch bis zum 31.12.2023 läuft.

Der Kreis plant nach Vertragsablauf im Rahmen eines Open-House-Verfahrens Unternehmen, die als Betreiber von Alarmübertragungsanlagen im Kreis Rendsburg-Eckernförde tätig werden wollen, zu diesem Zweck unter Vertrag zu nehmen. Die zugelassenen Unternehmen werden berechtigt und verpflichtet, Alarmübertragungs-Anlagen (AÜA) zum Anschluss von Brandmeldeanlagen (BMA) aus dem regionalen Zuständigkeitsbereich des Kreises einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben sowie Teilnehmer aus dem Bereich des Kreises anzuschließen.

Der Kreis Rendsburg- Eckernförde kommt damit seinen Pflichten aus dem Brandschutzgesetz nach.

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996, zuletzt geändert Gesetz vom 20.07.2023, GVOBl. S. 384), haben die Kreise als Selbstverwaltungsaufgabe in Schleswig-Holstein die überörtlichen Aufgaben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes wahrzunehmen. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BrSchG haben sie *insbesondere*

„erforderliche Anlagen zur überörtlichen Alarmierung und Nachrichtenvermittlung einzurichten und zu unterhalten“,

sowie gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BrSchG

eine ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzte Feuerwehrein- satsleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet und die zusammen mit der Rettungsleitstelle (integrierte Leitstelle) betrieben werden kann.“

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat ferner als untere Katastrophenschutzbehörde gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.12.2000, GOVBl. 2000, S. 665, zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.03.2022, GVOBl. S. 274, die Entgegennahme von Meldungen über Schadensereignisse und die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenabwehr und gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 LKatSG die Entgegennahme von Frühwarnungen und Meldungen über Schadensereignisse, gegebenenfalls auch aus dem benachbarten Ausland, sowie die Alarmauslösung, die

Alarmierung der Einsatzkräfte und die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenabwehr zu gewährleisten.

Die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön haben im Jahr 2007 die Aufgabe und die Zuständigkeit für den Betrieb jeweils einer Leitstelle auf die Landeshauptstadt Kiel übertragen. Bis dahin hatten alle drei Gebietskörperschaften jeweils eine eigene Leitstelle auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes und des Brandschutzgesetzes unterhalten. Alle drei Gebietskörperschaften hatten bis dahin Konzessionen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen gemäß eigenen Anschlussbedingungen vergeben. Seither betreibt die Landeshauptstadt Kiel die Leitstelle, die Integrierte Regionalleitstelle Mitte (IRLS Mitte), als integrierte Leitstelle nicht nur in Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz, sondern auch in Wahrnehmung der ihr seitens der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön übertragenen Aufgaben. Es handelt sich bei dieser integrierten Leitstelle um eine Leitstelle, die nicht nur Leitstelle im Sinne des Brandschutzgesetzes und des Katastrophenschutzgesetzes ist, sondern auch als Rettungsleitstelle nach dem Rettungsdienstgesetz fungiert.

Die entsprechenden Verträge mit Betreibern von Alarmübertragungsanlagen werden jedoch weiterhin durch die Landeshauptstadt Kiel und die beiden Kreise selbständig unterhalten und durchgeführt.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist allein der Abschluss von Verträgen über den Betrieb von Alarmübertragungsanlagen mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde.

II. Verträge nach dem Open-House-Verfahren

Das nunmehr einzuleitende offene Akkreditierungsverfahren ermöglicht den interessierten Unternehmen, zu jeder Zeit das Recht zu erhalten, AÜA zum Anschluss von BMA einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben.

Dieses Recht ist kein ausschließliches Recht; vielmehr wird jeder akkreditierte Betreiber einer AÜA zur Durchführung dieser Tätigkeiten zugelassen.

1. Voraussetzungen für die Akkreditierung sind

- Ordnungsgemäße Antragsstellung mit allen geforderten Unterlagen, Eigenerklärungen und Nachweisen,
- der Nachweis, dass die von dem Bewerber eingesetzten AÜA den hier näher beschriebenen technischen Anforderungen entsprechen, sowie
- der Abschluss des entsprechenden Vertrages, mit dem der Betreiber auch die dort niedergelegten Vertragsbedingungen akzeptiert.

2. Anforderungen an die Interessenten

1.1 Die Anforderungen, die sich aus den Anlagen (1- 4) ergeben.

1.2 Nennung von drei Referenzprojekten der letzten fünf Jahre für den Betrieb von Übertragungseinrichtungen mit Ansprechpartner (Schriftlich einzureichen).

1.3 Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss ein Provider mindestens zwei Clearingstellen betreiben, die die AÜA mit allen Komponenten überwachen. Diese Clearingstellen müssen an zwei getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist (Nachweis: Bestätigung und Nachweis sowie Zertifikate EN 50518 und VdS 3138).

1.4 Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. je Schadensereignis (Nachweis: Aktuelle Versicherungspolice).

1.5 Die eingesetzten Übertragungseinrichtungen müssen für den Einsatz in Alarmübertragungsanlagen für Brand-

meldungen zugelassen sein. Als Nachweis ist eine VdS Geräteanerkennung beizulegen. Die Übertragungseinrichtungen müssen die Standardschnittstellen nach DIN 14675 beinhalten. Zusätzlich muss die Übertragung von Sabotagemeldungen (am Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)) und Störungsmeldungen (BMA) möglich sein (Nachweis: Bestätigung und VdS-Geräteanerkennung).

1.6 Bei Ausfall eines Übertragungsweges muss automatisch auf einen Ersatzweg umgeschaltet und eine Störmeldung an die Clearingstelle des Konzessionsnehmers übertragen werden. Die Übertragungseinrichtung muss über eine eigene Energieversorgung inkl. der erforderlichen Notstromversorgung nach VDE 0833 verfügen (Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis).

1.7 Bei neuen Objektaufschaltungen oder zur Ertüchtigung bestehende Aufschaltungen muss eine differenzierte Meldungsübertragung möglich sein. Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675, Anhang B1. Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat (Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis).

1.8 Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, bis zu fünf BMA aufzuschalten (Campuslösung). Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle DIN 14675, Anhang B1. Die Alarmierungsrückmeldung erfolgt für jede BMA separat (Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis).

1.9 Es wird aufgrund der Betriebssicherheit die Verbindungsart mit den Anforderungen nach Typ 2 (erster Übertragungsweg Festverbindung in einem IP-Netz, zweiter Übertragungsweg bedarfsgesteuerte Funkverbindung), gem. Tabelle A 1 der DIN 14675 Anhang A erwartet. Es kann aber auch ein anderer Typ zum Einsatz kommen, wenn eine Betriebssicherheit bis zum Jahr 2024 gewährleistet wird (Nachweis: Bestätigung und bei Abweichung (Ersatztyp); Beschreibung/technischer Nachweis).

1.10 Die für die Übertragungseinrichtung durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen müssen gem. den Vorgaben der VDE 0833 erfolgen (vier Mal jährlich mit Begehung vor Ort) (selbst gefertigte Erklärung).

1.11 Provider müssen folgende Leistungen erbringen können:

- Überwachung der Übertragungsweg und Erkennen von Störungen inkl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen
- Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung

- Serviceverfügbarkeit 365/24h
- Beginn der Entstörung vor Ort <2 Std

. Nachweise selbst gefertigte Erklärung mit kurzer Beschreibung

1.12 Bei Ausfall eines Übertragungsweges bzw. einer Störung des Übertragungsgerätes muss der Teilnehmer informiert werden (selbst gefertigte Bestätigung und Beschreibung der Benachrichtigungsform) .

1.13 Der Nachweis der „Clearing-Funktion“ muss erbracht werden (selbst gefertigte Beschreibung Technischer Ablauf).

3. Sicherheits- und Zulässigkeitsüberprüfung

Bei Leistungen, die nicht nur eine reine Anlieferung beinhalten und für die sich Beschäftigte des Betreibers häufig wiederkehrend oder für einen mehrtägigen Zeitraum in Gebäuden oder auf Liegenschaften sicherheitsempfindlicher Bereiche aufhalten müssen, behält sich der Kreis Rendsburg- Eckernförde vor, die mit der Leistungsausführung zu betrauenden Personen einer bundesweiten polizeilichen Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen. Diese Überprüfung kann vor oder ggf. nach Vertragsschluss erfolgen. Die vom Betreiber eingesetzten Mitarbeiter müssen einer Sicherheitsüberprüfung zustimmen.

Der Betreiber ist auf Anforderung verpflichtet, Mitarbeiter*innen, die im Rahmen des Vertrages

tätig werden sollen, acht Wochen vor Arbeitsbeginn zum Zwecke dieser Überprüfung zu benennen.

Zur Ausführung der beschriebenen Leistung dürfen nur Personen eingesetzt werden, bei denen das Ergebnis der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung keine Auffälligkeiten / Beanstandungen ergeben hat.

Die Mitarbeiter müssen namentlich benannt werden und dürfen ohne Zustimmung des Kreises Rendsburg Eckernförde nicht ausgetauscht werden.

Sofern der Kreis Rendsburg-Eckernförde den Einsatz bestimmter Mitarbeiter untersagt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Personen nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden. Die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung kann 4 bis 6 Wochen dauern

C. Verfahrensablauf

Die sogenannten Open-House-Verfahren unterliegen gemäß der Rechtsprechung des EuGHs (Urt. v. 02.06.2016, C- 410/14) nicht dem klassischen Vergaberecht, da keine Auswahl getroffen wird und keine Exklusivverträge abgeschlossen werden.

Im Open-House-Verfahren werden identische Verträge mit allen interessierten Bewerbern geschlossen, die die festgelegte Voraussetzungen erfüllen.

Auch Interessenten, die zu einem späteren Zeitpunkt ihr Interesse bekunden, erhalten diesen Vertrag. Auf diese Weise wird keinem Wirtschaftsteilnehmer ein wirtschaftlicher Vorteil

gewährt, die Gefahr einer Diskriminierung besteht nicht. Da jedem interessierten Wirtschaftsteilnehmer ein jederzeitiges Beitrittsrecht gewährt wird, verzichtet der öffentliche Auftraggeber darauf, Einfluss auf die Wettbewerbssituation zu nehmen.

Wichtig im Open-House-Verfahren ist neben der Beachtung des Diskriminierungsverbotes die Einhaltung des Transparenzgebotes und des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

I. Durchführung Open-House-Verfahren

Im ersten Verfahrensschritt werden alle erforderlichen Unterlagen in Anlehnung an das Vergaberecht veröffentlicht.

Alle eingegangenen Interessensbekundungen werden nach Ende der Abgabefrist in zwei Prüfungsstufen geprüft:

- Prüfung der formalen Anforderungen
- Prüfung der Eignung des Interessenten bzw. ggf. des Nachunternehmers

Es sind ausschließlich die vom Kreis Rendsburg-Eckernförde veröffentlichten Unterlagen bei der Interessenbekundung zu verwenden.

Die Interessenbekundung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie unterschrieben bzw. elektronisch signiert ist (mindestens Textform nach § 126b BGB).

Die Unterlagen sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Die Antragsunterlagen sind schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger oder zusätzlich durch E-Mail (info@kreis-rd.de) zu übermitteln. Für die Feststellung der Vollständigkeit ist die Schriftform entscheidend.

Die Akkreditierungsstelle behält sich vor, fehlende Unterlagen nachzufordern bzw. den Akkreditierungsantrag aufzuklären, falls sich Unklarheiten ergeben. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird die erfolgte Akkreditierung eines Unternehmens öffentlich bekanntmachen.

II. Ansprechpartner bei Rückfragen

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Ordnung
Feuerwehr und Katastrophenschutz
Herr Kjell Schröder
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg

III. Besichtigungen

Für eine Besichtigung der integrierten Leitstelle in der Landeshauptstadt Kiel steht Ihnen die Möglichkeit der Vereinbarung eines Besichtigungstermins zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich mit einem Besichtigungswunsch an:

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophen- und
Zivilschutz Städtischer Branddirektor Herrn Thomas Hinz
Gebäude 1, 3. Obergeschoss
Westring 325
24116 Kiel

E-Mail Sekretariat: Jan.Pannenberg@kiel.de

D. Datenschutz

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung ihres Akkreditierungsantrags. Soll Ihrem Antrag stattgegeben werden, so werden dies öffentlich bekannt gemacht. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erfüllt seine Verpflichtungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und wird personenbezogene Daten ausschließlich zu Zwecken dieses Akkreditierungsverfahrens speichern, verwenden oder verarbeiten.

E. Ausschluss von Interessenkonflikten

Der Kreis Rendsburg- Eckernförde erfüllt seine gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens Interessenkonflikte auszuschließen (§§ 81, 81a LVwG).